

Der Fakultätsrat der Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 26.06.2013 die nachstehende geänderte Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur und Umweltplanung vom 27.07.2011 in der Fassung vom 24.07.2012 beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 10.07.2013 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover zum 01.10.2013 in Kraft.

**Änderung der Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang
Landschaftsarchitektur und Umweltplanung
vom 27.07.2011
in der Fassung vom 24.07.2012**

Die Fakultät für Architektur und Landschaft der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Änderung der Prüfungsordnung erlassen.

Erster Teil: Bachelorprüfung

§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad

(1) ¹Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. ²Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science Landschaftsarchitektur und Umweltplanung (B. Sc.)“.

§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums

¹Die Regelstudienzeit beträgt 3 Jahre. ²Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. ³Das Studium gliedert sich in 6 Semester.

§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung

(1) ¹Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. ²Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen nach Anlage 1.2, 1.3 und 1.4 sowie dem Modul „Bachelorarbeit + Kolloquium“, Anlage 1.5. ³Mindestens drei Wahlpflichtmodule sind aus dem Bereich der Fachgruppe Landschaft (Anlage 1.2) zu wählen, die weiteren Wahlpflichtmodule oder Wahlmodule können außerhalb dieses Bereichs (Anlage 1.3 und 1.4) gewählt werden, ein Wahlmodul kann aus dem Bereich Studium Generale der Leibniz Universität Hannover entnommen werden. ⁴Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

§ 4 Bachelorarbeit

(1) ¹Das Modul „Bachelorarbeit + Kolloquium“ besteht aus der Bachelorarbeit und einem Kolloquium. ²Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen sowie planerisch-gestalterischen Methoden zu bearbeiten. ³Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. ⁴Für das bestandene Modul „Bachelorarbeit + Kolloquium“ werden 15 Leistungspunkte vergeben.

(2) ¹Die Bachelorarbeit ist binnen drei Monaten nach Ausgabe in zweifacher Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Form abzuliefern. ²Sie ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten. ³Wird bei einer Abschlussarbeit der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie

als „nicht ausreichend“ bewertet. ⁴In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend, höchstens aber um 90 Tage, hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Bewertung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird. ⁵Die geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt werden. ⁶Bei Krankheit ist ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches oder fachärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁷Im Krankheitsfall kann der Prüfungsausschuss ein weiteres Hinausschieben des Abgabetermins gestatten.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.

(4) ¹Das Kolloquium dient der verständlichen Darstellung der Inhalte der Bachelorarbeit in Kurzform. ²Es findet nach der Abgabe der Bachelorarbeit und innerhalb des Bewertungszeitraums in einem hochschulöffentlichen Rahmen statt. ³Zum Kolloquium können die Prüfenden externe Gäste einladen. ⁴Das Kolloquium kann im Einverständnis mit den Prüfenden und den zu Prüfenden in einem öffentlichen Rahmen stattfinden. ⁵Die für das Kolloquium erarbeiteten Materialien sind zur Präsentation vorzulegen. ⁶Sie können die Form einer Broschüre, einer Internetdarstellung, einer digitalen Präsentation oder eines Posters haben.

§ 5 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit den in Anlage 1 genannten Modulen einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit + Kolloquium“ bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

Zweiter Teil: Masterprüfung entfällt.

Die §§ 6 – 11 entfallen.

Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften

§ 12 Zulassung

(1) ¹Für die Bachelorprüfung ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist. ²Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind den Anlagen zu entnehmen.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang, insbesondere in einem der Studiengänge der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung, eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) ¹Die Zulassung zu dem Modul „Bachelorarbeit + Kolloquium“ muss gesondert beantragt werden. ²Die Zulassung zum Modul „Bachelorarbeit + Kolloquium“ setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Leistungspunkte erworben wurden und die Module „Orientierungsprojekt I“, „Orientierungsprojekt II“, „Vertiefungsprojekt I“ und „Exkursion und Stegreifarbeiten“ abgeschlossen sind und das Modul „Vertiefungsprojekt II“ zur Prüfung angemeldet wurde.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Zur Prüfung der Module „Vertiefungsprojekt I“ und „Vertiefungsprojekt II“ ist zugelassen, wer ein sechswöchiges Vorpraktikum vorweist. Näheres zum Vorpraktikum regelt der Prüfungsausschuss.

§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Freiwillige sowie Auszubildende mit Abitur

(1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Schüler und Schülerinnen, sowie Freiwillige im Sinne des Bundesjugendfreiwilligengesetzes, Studienkollegiatinnen und Studienkollegiaten sowie Auszubildende mit Abitur zugelassen werden, soweit sie nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.

(2) ¹Nicht bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sowie die Regelungen zu Versäumnis und Rücktritt von Prüfungsleistungen sind nicht anwendbar. ³Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden bei Aufnahme eines ordnungsgemäßen Studiums nicht berücksichtigt.

(3) An der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Kurzarbeiten, Berichte, Seminarleistungen, Übungen, ePrüfungen, zusammengesetzte Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit mit Kolloquium.

(2) ¹Studienleistungen sind Hausübungen, Präsenzübungen, Vorträge, Ausarbeitungen, Exkursionen, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. ²Die Studienleistung beinhaltet in der Regel die regelmäßige Teilnahme an der dazugehörigen Lehrveranstaltung.

(3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²Die Dauer richtet sich nach den Anlagen. ³Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch elektronische oder mündliche Prüfungen ersetzt werden. ⁴Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.

(4) ¹Elektronische Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Antworten in elektronische Eingabegeräte erfasst und über diese ausgewertet werden. ²Die Dauer richtet sich nach den Anlagen.

(5) ¹Klausuren oder elektronische Prüfungen können in Teilen nach einem Antwortwahlverfahren (z. B. Single-Choice, Multiple-Choice) durchgeführt werden. ²Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen und Antworten ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

(6) ¹Bei Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice) sind die Prüfungsfragen und Antworten im Vorfeld von zwei prüfungsberechtigten Personen auf Fehler, Konsistenz des Inhalts und Angemessenheit zu überprüfen. ²Ergibt eine spätere Überprüfung der Prüfungsfragen, dass einzelne Prüfungsaufgaben offensichtlich fehlerhaft sind, gelten sie als nicht gestellt. ³Bei der Bewertung ist von einer verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁴Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(7) ¹Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung richtet sich nach den Anlagen. ²Sie findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. ³Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. ⁴Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. ⁵Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. ⁶Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

(8) ¹Eine Kurzarbeit ist eine selbstständige schriftliche, entwerferische oder planerische Arbeit. ²Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.

(9) ¹Berichte sind Gutachten und Planwerke, die der fachlichen Praxis entsprechen. ²Ein Rahmen für die Seitenzahl oder die Anzahl der Pläne bzw. Entwurfsblätter kann durch die Lehrenden zu Beginn der Prüfung festgelegt werden und ist von der Aufgabe abhängig. ³Weitere Materialien können dem Bericht als Anlagen beigefügt werden.

(10) Eine Seminarleistung umfasst eine Kurzarbeit und einen Vortrag mit anschließender Diskussion.

(11) Übungen sind Prüfungsleistungen in Form von Protokollen oder Entwürfen, die veranstaltungsbegleitend abgegeben und am Ende in ihrer Gesamtheit bewertet werden.

(12) ¹Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind mit Ausnahme des Moduls „Ausarbeitung – Wissenschaftliches Arbeiten für Planerinnen und Planer“ zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen. ²Für die Bachelorarbeit mit Kolloquium sind nur Gruppen aus zwei Studierenden zulässig.

(13) Bei der Abgabe von Kurzarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(14) ¹ePrüfungen sind elektronische Prüfungen, die Studierende unter Aufsicht mit Hilfe technischer Medien ablegen. ²Dies kann auch an einem anderen Ort zugelassen werden, wenn die Identität des jeweiligen Studierenden dabei zweifelsfrei festgestellt werden kann.

(15) ¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung kann aus bis zu fünf kleineren Prüfungen bestehen. ²Teile dieser Prüfungsleistungen können Klausuren, mündliche Prüfungen, Protokolle, Kurzarbeiten, Berichte, Seminarleistungen, Übungen, ePrüfungen sein. ³Die genaue Anzahl und Art der Prüfungsteile sowie deren Gewichtung ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.

(16) Sind in den fachspezifischen Anlagen in einem Modul alternative Prüfungsformen vorgesehen oder kann gem. § 14 Abs. 3 eine Prüfungsform durch eine andere ersetzt werden, muss die Ankündigung der Prüfungsform spätestens zum Beginn der Meldefrist erfolgen.

§ 15 Anmeldung

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

§ 16 Wiederholung

(1) ¹Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. ²Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. ³Die Module „Projektarbeit“ sowie das Modul „Bachelorarbeit + Kolloquium“ können nur einmal wiederholt werden. ⁴Nichtbestandene Prüfungsleistungen sind mit Ausnahme von Anlage 1.4, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen.

(2) ¹Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch in einer anderen Prüfungsform gem. § 14 wiederholt werden. ²§ 14 Abs. 16 gilt entsprechend.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt

(1) ¹Der Rücktritt von einer Prüfung muss spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfer und dem Prüfungsausschuss erklärt werden. ²Der Rücktritt ist ohne Angabe von Gründen zulässig. ³Die Prüfungsleistung, mit Ausnahme von Anlage 1.4, ist zum nächsten, vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzuholen, ohne dass es einer Anmeldung bedarf.

(2) ¹Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung entgegen Absatz 1 gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ³Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. ⁴Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. ⁵Nach Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder nach Rücktritt von einer Prüfungsleistung aus triftigen Gründen ist die Prüfungsleistung mit Ausnahme von Anlage 1.4, zum nächsten, vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzuholen, ohne dass es einer Anmeldung bedarf. ⁶In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens zwei Wochen hinausgeschoben wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt. ⁷Darüber hinaus kann der Prüfungsausschuss in begründeten Einzelfällen den Abgabetermin weiter hinausschieben.

(3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung in Pflichtmodulen ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) ¹Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. ²Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. ³In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

§ 19 Bewertung und Notenbildung

(1) ¹Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. ²Alle Prüfungsleistungen, mit Ausnahme des Moduls „Exkursion und Stegreifarbeiten“, werden benotet. ³Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:

1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,

2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,

3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

⁴Das Modul „Exkursion und Stegreif“ wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

⁵Eine mit „nicht ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.

(2) ¹Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. ²Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) ¹Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung gem. § 14 Abs. 15 ist bestanden, wenn der anhand der Gewichtung der einzelnen Noten errechnete Durchschnitt mindestens 4,0 beträgt. ²Dabei ist es unerheblich, ob die einzelnen Teilleistungen bestanden wurden.

(4) ¹Eine nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (z.B. Single-Choice oder Multiple-Choice) durchgeführte Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 von Hundert der Fragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze). ²Abweichend davon wird in den Fällen, in denen der Mittelwert aller Prüfungen abzüglich 18 von Hundert schlechter ist als die absolute Bestehensgrenze der so ermittelte Wert als relative Bestehensgrenze festgelegt. ³Zur Ermittlung der einzelnen Prüfungsergebnisse werden die Differenz zwischen der relativen und absoluten Bestehensgrenze bei jedem Prüfling addiert. ⁴Bei Wiederholungsklausuren gilt die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge des ersten möglichen Klausurtermins.

(5) ¹Die Leistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind wie folgt zu bewerten:

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung die erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen nach Abs. 3 erreicht, so lautet die Note

"Sehr gut" wenn er mindestens 91 vom Hundert,

"gut" wenn er mindestens 78, aber weniger als 91 vom Hundert,

"befriedigend" wenn er mindestens 65, aber weniger als 78 vom Hundert,

"ausreichend" wenn er die Mindestzahl (50), aber weniger als 65 vom Hundert,

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. ²Wenn abgestufte Noten (1,3; 1,7 etc.) vergeben werden, sind die entsprechend zu erreichenden Prozentzahlen zutreffend beantworteter Prüfungsfragen arithmetisch zu ermitteln. ³Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Fragen nicht erreicht, lautet die Note "nicht ausreichend".

(6) ¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird nach folgendem Gewichtungsschema gebildet:

Teilnote A als Mittelwert aus den beiden Modulen „Orientierungsprojekt I“ und „Orientierungsprojekt II“ nach Anlage 1.1,

Teilnote B als Mittelwert aus den beiden Modulen „Vertiefungsprojekt I“ und „Vertiefungsprojekt II“ nach Anlage 1.1,

Teilnote C als Mittelwert aus allen weiteren Pflichtmodulen ohne das Modul „Bachelorarbeit + Kolloquium“,

Teilnote D als Mittelwert aus allen Wahlpflicht- und Wahlmodulen.

²Teilnote E als Note des Moduls „Bachelorarbeit + Kolloquium“.

³Die Gesamtnote ergibt sich aus den fünf Teilnoten, wobei Teilnote A mit 12,5%, Teilnote B mit 18%, Teilnote C mit 40%, Teilnote D mit 17,5% und Teilnote E mit 12% gewichtet werden.

⁴Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

(7) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2, 3 und 6 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(8) Soweit sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktzahlen ergibt, werden die Module bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

(9) ¹Werden mehr Wahlpflicht- oder Wahlmodule erfolgreich belegt als nötig, so werden grundsätzlich die besten Module bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt. ²Die überschüssigen Module werden als zusätzliche Prüfungsleistungen gemäß § 21 verbucht.

§ 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) ¹Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. ²Die Modulnote ist das arithmetische Mittel aller im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen. ³Abweichende Gewichtungen innerhalb einzelner Module sind in den Anlagen geregelt.

§ 21 Zusatzprüfungen

¹Studierende können sich auf Antrag weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). ²Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 22 Anrechnung

(1) ¹Bestandene und nicht bestandene Prüfungsleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungsleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungsleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. ²Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. ³Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(2) ¹Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 4 vergeben. ²Ist eine Notenumrechnung nicht möglich, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. ³Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(3) ¹Prüfungsleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 60 Leistungspunkten angerechnet. ²Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. ³Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelorarbeit wird nicht angerechnet.

(4) Abweichende Anrechnungsbestimmungen aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen bleiben unberührt.

§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten

¹Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. ²Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) ¹Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Arbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. ²Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der „Bachelorarbeit + Kolloquium“) beigelegt. ³Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. ⁴Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. ⁵Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind. ⁶Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über eine endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) ¹In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. ²Im Fall des Abs. 2, weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

§ 25 Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Fakultät für Architektur und Landschaft, Fachgruppe Landschaft, ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. ³Dem Prüfungsausschuss gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. ⁴Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Fakultät für Architektur und Landschaft gewählt. ⁵Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. ³In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(5) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. ²Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. ³Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.

(7) ¹Alle zur selbstständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende (Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend). ²Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ³Es können auch Prüfende anderer Hochschulen bestellt werden. ⁴Einer der Prüfenden der Bachelorarbeit muss dem Kreis der Professorinnen, Professoren oder Habilitierten oder Promovierten der Fachgruppe Landschaft der Fakultät für Architektur und Landschaft angehören.

(8) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderen Fristen zu erbringen.

§ 26 Verfahrensvorschriften

(1) ¹Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. ²Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. ³Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.

(2) ¹Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. ²Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

Vierter Teil: Schlussvorschriften

§ 27 Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Präsidium der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sowie ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2013 in Kraft.

§ 28 Übergangsvorschriften

(1) Diese Änderung der Prüfungsordnung vom 27.07.2011 in der Fassung vom 24.07.2012 gilt für Studierende, die ab dem 01.10.2011 ihr Studium aufgenommen haben oder auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses in diese Prüfungsordnung gewechselt sind.

(2) Auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ist ein Wechsel in diese Prüfungsordnung möglich.

Anlagen

Anlage 1.1: Pflichtmodule des Bachelorstudiums

„K x“ bedeutet eine Klausur von x Minuten. *Die Aufspaltung einer Klausur in mehrere Teilklausuren mit unveränderter Gesamtdauer ist zulässig.* „M y“ bedeutet eine mündliche Prüfung von ca. y Minuten. „B“ bedeutet Bericht. „KA“ bedeutet Kurzarbeit. „Ü“ bedeutet Übung. „SL“ bedeutet Seminarleistung. „E“ bedeutet Exkursionstage. Z bedeutet zusammengesetzte Prüfungsleistung.

Es müssen alle 20 Pflichtmodule bestanden werden.

Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Orientierungsprojekt I	Projekt	1.			Z	10
Visuelle Kommunikation / Gestaltung und Darstellung/ Graphische Datenverarbeitung	Vorlesung und Seminar/ Übung	1.			Z in Gestaltung und Darstellung (60%) und Ü in GIS oder CAD (40%)	5
Naturschutz und Landschaftsplanung: Grundlagen und Methoden	3 Vorlesungen	1.+ 2.		1 Studienleistung	K 45 (40%) und K (60%)	10
Landschaftsarchitektur, Entwerfen und Geschichte	2 Vorlesungen	1.			Z in Landschaftsarchitektur und Entwerfen und SL oder K 60 in Geschichte	5
Einführung in die angewandte Pflanzenökologie und Bodenkunde I	2 Vorlesungen	1.			K 60 in Pflanzenökologie und K 60 in Bodenkunde	5
Orientierungsprojekt II	Projekt	2.			Z	10
Entwerfen urbaner Landschaften und sozialräumlicher Kontext	2 Vorlesungen Übungen	2.			Ü	5
Einführung in die angewandte Pflanzenökologie und Bodenkunde II	Übungen	2.			Ü (20%) und K 30 (80%)	5
Profession, Planung und Politik	2 Vorlesung 2 Seminare	3.		1 Studienleistung	SL oder M 20 (25%) und Z (50%), und SL oder K 60 oder Z (25%)	10
Vegetationstechnische Grundlagen	2 Vorlesungen	3.			M 20 oder K 90	5
Naturschutz und Landschaftsplanung: Maßnahmen und Instrumente	2 Vorlesungen	3.		1 Studienleistung	K	5
Entwerfen urbaner Landschaften und gesellschaftlicher Wandel	2 Vorlesungen	3.			Ü	5
Einführung in die angewandte Pflanzenökologie und Bodenkunde III	3 Vorlesungen	3.		1 Studienleistung in Bodenkunde	K 60 in Pflanzenökologie	5
Grundlagen der Pflanzenverwendung	Vorlesung	4.			Z	5

Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Vertiefungsprojekt I	Projekt	4.	Orientierungsprojekte; Vorpraktikum		Z	12
Stadt-, Regional- und Landesplanung; Planungsrecht	2 Vorlesungen	4.			K 60 (66,6%) in Stadt-, Regional- und Landes- planung und K 60 (33,3%) in Planungs- recht	5
Landschaftsarchitektur, Entwerfen und Theorie	Vorlesung	4.			Z	5
Vertiefungsprojekt II	Projekt	5.	Orientierungsprojekte; Vorpraktikum		Z	12
Exkursion und Stegreif	Exkursionen und Stegreife	ab 1.		10 E 1 Studien- leistung		6
Ausarbeitung – Wissenschaftliches Arbeiten für Planerinnen und Planer	Hausarbeit	ab 2.			KA	5
Summe						135

Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiums aus der Fachgruppe Landschaft

Wahlpflichtmodule und Wahlmodule nach Anlage 1.2 bis 1.4 müssen mindestens im Umfang von 30 Leistungspunkten bestanden werden. Mindestens drei Wahlpflichtmodule sind aus dem Bereich der Fachgruppe Landschaft (Anlage 1.2) zu wählen.

Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bautechnik in der Landschaftsarchitektur – Grundlagen	Vorlesung	ab 3.			K 90 oder M 20	5
Gartendenkmalpflege	Vorlesung	ab 2.			M 20 oder K 60 oder SL	5
Darstellungsmethodik in der Landschaftsarchitektur - Grundlagen	Seminar/ Übung	ab 2.			Z	5
Aktuelle Fragen der Freiraumpolitik - Grundlagen	Seminar	ab 2.			SL und Ü	5
Ingenieurbiologie und Pflanzenverwendung	Vorlesung	ab 4.			M 20 oder SL	5
Erfassung von Flora und Fauna	Seminar/ Übung	ab 4.			KA	5
Waldökologie und Forstplanung	Vorlesung	ab 2.			M 20	5
Grundlagen der Regionalentwicklung	Vorlesung/ Seminar	ab 5.			SL oder KA	5
Interdisziplinäre Fragen der Raum- und Regionalentwicklung	Vorlesung und Seminar	ab 2.			SL oder KA	5
Aktuelle Fragen der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung I	Seminar	ab 2.			SL oder Ü oder K 60 oder M 20 oder Z	5
Aktuelle Fragen der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung II	Seminar	ab 2.			SL oder Ü oder K 60 oder M 20 oder Z	5
Aktuelle Fragen der Landschaftsarchitektur und Umweltplanung III	Seminar	ab 2.			SL oder Ü oder K 60 oder M 20 oder Z	5
Frauen und Männer in (Landschafts-)Architektur und Planung	2 Seminare	ab 3.			SL oder KA	6
Fachsprache Englisch	Vorlesung/ Seminar	ab 2.			SL	5

Anlage 1.3: Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiums der Fachgruppe Architektur

Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Entwurf und Darstellung I	Seminar/ Übung	ab 2.			SL	6
Entwurf und Darstellung II	Vorlesung/ Seminar/ Übung	ab 2.			SL oder Z	6
Theorien aktueller Architektur 1	Vorlesung/ Übung/ Seminar	ab 2.			Z	6
Geschichte und Theorie I	Vorlesung	ab 2.		1 Studienleistung pro Semester	K 60 und K 60	6
AutoCAD	Seminar/ Übung	ab 2.			Ü	4
Aktuelle Fragen des Städtebaus - Grundlagen	Seminar	ab 2.			SL oder Z	5

Anlage 1.4: Wahlmodule des Bachelorstudiums

Im Wahlmodul Studium Generale können aus dem Gesamtangebot der Leibniz Universität Hannover Module im Umfang von insgesamt 5 oder 6 Leistungspunkten gewählt werden. Die bestandenen Module innerhalb des Studiums Generale werden von den Dozentinnen und Dozenten auf einem Laufzettel getestet.

Modul	Lehrveranstaltungen	Fachsemester	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Geo-Informationssysteme und Fernerkundung		ab 2.		Studienleistung	M 30 und K 45	5
Grundlagen der Hydrologie und Wasserwirtschaft	Vorlesung und Übung	ab 2.		Studienleistung	K 80-120	5
Einführung in die Volkswirtschaftslehre (Nebenfach)	Vorlesung	ab 2.			K 60	4
Einführung in die Soziologie	Vorlesung/ Seminar	ab 2.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	M 20 oder K 60 oder KA	8
Einführung in die Methoden der empirischen Sozialforschung	Vorlesung und Übung	ab 2.		1 Studienleistung pro Veranstaltung	M 20 oder K 60	6
Studium Generale	Vorlesung und/oder Seminar und/oder Übung	ab 2.			K oder M oder B oder KA oder Ü oder SL oder Z	5-6

Anlage 1.5: Modul für die Bachelorarbeit

Modul	Semester	ggf. Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit + Kolloquium	6.	mind. 120 LP, Orientierungsprojekte und ein Vertiefungsprojekt müssen abgeschlossen, das zweite Vertiefungsprojekt angemeldet sein.		Bachelorarbeit (max. 60 Seiten) mit Kolloquium	12 + 3